

Standpunkt der Umweltschutzkreise

Autor(en): **Wehrli, Bernhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **96 (1978)**

Heft 29

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-73721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Staubausstoss im Vergleich zum Jahre 1962 sich um 90% gesenkt hat. Er beträgt also noch rund ein Zehntel des damaligen Wertes. Für diese Emissionsreduktion ist in erster Linie der Fortschritt in der Filtertechnik und in der Prozessführung verantwortlich. Die Rezession und die Brennstoff-Situation haben insofern mitgeholfen, als die alten Öfen, insbesondere Nassöfen, ausser Betrieb kamen. Eine weitere entscheidende Reduktion steht nicht mehr in Aussicht. Wir sind auf der asymptotischen Kurve weit vorangekommen. Ein Mehr würde die Verhältnismässigkeit überschreiten. Inskünftig geht es darum, in den einzelnen Betrieben in unermüdlicher Kontrolle den Pegel des Staubausstosses tief zu halten.

Zu Ihrer Orientierung noch ein Hinweis auf die Entwicklung des Energieaufwandes im Zeitraum 1962 bis heute. Der Energieaufwand ist auf 70% zurückgegangen. Massgebend sind die Einsparungen beim Wärmeaufwand infolge Beseitigung des Nassverfahrens. Das Resultat ist um so erfreulicher, als wir es trotz einem Mehraufwand an elektrischer Energie für alle Entstaubungsanlagen von ca. 7% erreicht haben.

Zu der erfreulichen Senkung des totalen Staubauswurfes noch eine Erklärung. In Diskussionen hörte ich schon, die Zementindustrie hätte an einer guten Entstaubung vor allem selbst alles Interesse. Die ganze Entstaubung mache sich aus den zurückgewonnenen Staubtonnen bezahlt. Dem ist leider nicht so. Man muss vielmehr zur Kenntnis nehmen, dass dieser Staub nicht fertiger Zement ist und wertmässig nur einen bescheidenen Beitrag an die Betriebskosten und Verzinsung der Entstaubungsanlagen leisten kann. Zudem bietet er noch betriebliche Schwierigkeiten. Auf dem Felde der Abgasreinigung durfte die Zementindustrie einmal nicht ans Geschäft denken. Im Gegenteil, sie musste im Interesse der umgebenden Bevölkerung und ihres eigenen guten Namens handeln. Dieses Interesse deckt sich glücklicherweise auch mit dem einer sauberen Schweiz, aber beileibe nicht mit einem gewinnbringenden Ertrag.

Lärmbekämpfung

Es steht ausser Zweifel, dass die Zementfabrikation eine *Schwerindustrie* darstellt. Sie operiert mit hohen Antriebskräften und einer Grosszahl von Antriebsaggregaten für die Teilerstellungsprozesse, mit Kompressoren und Ventilatoren, kurz, sie ist mit Dezibelwerten konfrontiert, die bei Brechern um 100 dB (A) und bei Kugelmühlen, Kompressoren und Planetenkühlern noch höher liegen können. Damit stellen sich Probleme bei der Projektierung im maschinellen und bautechnischen Sektor. Es gibt stichwortartig etwa folgende Aufgaben:

Der generelle Grundsatz der Einkapselung der Lärmquellen mit Beton, also bautechnische Schallschutzmassnahmen.

Standpunkt der Umweltschutzkreise

Von Bernhard Wehrli, Zürich

Herr Rausch hat den Gesetzesentwurf an der Verfassung gemessen und vor allem gezeigt, wo sich der Entwurf vom Verfassungsauftrag entfernt. Er hat dabei auf eine ganze Reihe der im Entwurf klaffenden Lücken hingewiesen.

Es wird von seiten der Verfasser des Entwurfes durchaus anerkannt, dass er Lücken aufweist. Man hat die früheren Versprechungen, eine umfassende Umweltschutz-Gesetzgebung zu erlassen, auch nie ausdrücklich zurückgenommen. Man hat uns aber auch nie ausdrücklich gesagt, wie und wann man die Lücken ausfüllen wird. Vom AfU konnte man

Die Unterbrechung von Lärmübertragungen bei Getrieben, den Einbau von elastischen Zwischenstücken bei Fundamenten und Rohrleitungen, schalldichte Tore, Abschottungen, Isolierungen und Fugendichtungen.

Schalldämpfer in allen Ansaug- und Ausblasöffnungen und Sonderbehandlung der heiklen Ventilatoren.

Lufterneuerung in einer geschlossenen Ofenhalle mit bis 700000 m³ Luft je Stunde, damit der Aufenthalt in der Halle für die Überwachung möglich ist.

Bei der Erfassung und Bekämpfung von Lärmquellen kommt das *Verursacherprinzip* gleich zum Tragen, wie bei der Staubbekämpfung. Wenn nicht bereits mit der spezifischen Konstruktionsverbesserung der Lärmpegel genügend gesenkt werden kann, dann muss eben eine *Ummantelung* oder eine *massive geschlossene Hallenwand* dafür sorgen.

Gerade weil wir uns dem Verursacherprinzip so sehr verpflichtet fühlen, glauben wir aber auch, einen Anspruch auf die Einhaltung des *Prinzips der Verhältnismässigkeit*, wie es im Gesetzesentwurf im Artikel 10 beschrieben ist, zu haben. Dieser Grundsatz hat nach unseren Auffassungen und Erfahrungen gerade im Sektor der Lärmbekämpfung erhöhtes Gewicht, denn gerade hier können schnell zu tiefe Grenzwerte zu baulichen und finanziellen Konsequenzen führen, die z.B. die Entstaubungsanlagekosten weit überschreiten. Ich darf auf die neue Zementfabrik Rekingen der Gruppe Holderbank verweisen. Sie ist ein Musterbeispiel für Staub- und Lärmbekämpfung. Sie ist aber kein Musterbeispiel für den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Auflage zur Lärmbekämpfung – 40 dB (A) Grundpegel nachts, Vorbelastung eingeschlossen – legte an diese Fabrik Massstäbe, wie sie sonst für Kurzonen üblich sind und trieb den baulichen Lärmbekämpfungsaufwand unverhältnismässig in die Höhe. Der Gesetzesentwurf spricht im Artikel 10 vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit, und wir äussern die Bitte, die Behörden mögen gerade im Lärmsektor, und zwar auch im kantonalen Bereich, dafür Sorge tragen, dass bei der Vollziehung die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Was die kleine Umweltschutzorganisation der Zementindustrie betrifft, so möchte ich in aller Bescheidenheit festhalten, dass sie bereits ein gutes Stück auf diesem Wege, den das eidgenössische Amt für Umweltschutz weist, vorangekommen ist, und dies, im Vergleich mit ausländischen Beispielen, aus eigener Kraft und ohne gesetzliche Stimulierung.

Adresse des Verfassers: H. Stamm, dipl. Ing., ETH, Direktor der Techn. Forschungs- und Beratungsstelle der schweiz. Zementindustrie, 5103 Wildegg.

(Veränderter Nachdruck aus der «Chemischen Rundschau», Nr. 25: 20, 1978).

auch heute wieder in unbestimmter Form hören, für die Bewältigung gewisser Gebiete fehle das nötige Wissen noch. Und Bundesrat Hürlimann hat uns gesagt, er sei durchaus bereit, Ergänzungsvorlagen zum Gesetz ausarbeiten zu lassen, «sobald die Zeit politisch dafür reif sei». Noch unbestimmter kann man nicht mehr werden.

Wir hoffen natürlich, dass das Gesetz in der weiteren Bearbeitung — nach der Vernehmlassung und in der parlamentarischen Beratung — noch verbessert wird. Die Erfahrung zeigt, dass diese Hoffnung in seltenen Fällen berechtigt

sein kann (ich erinnere an die [kleine] Revision des Atomgesetzes). In der Regel sind aber eher weitere Verwässerungen als Verbesserungen zu registrieren.

Darum fordern wir vom Bundesrat ein *konkretes Programm für die Ergänzung des Gesetzes*. Das Programm muss zeigen, welche Lücken in welcher Reihenfolge geschlossen werden sollen, und auch möglichst präzise Zeitangaben darüber enthalten. Man kann das vorliegende Gesetz nur dann richtig beurteilen, wenn ein solches Programm gleichzeitig vorgelegt wird.

Weiter fordern wir die Vorlage des *Programms für den Erlass der Verordnungen*, die das Gesetz überhaupt erst praktikabel und anwendbar machen werden. Dazu gehören auch die *Entwürfe* für die Verordnungen. Gerade beim Immissionschutz, dem Hauptthema des Entwurfs, kann die Wirkung auf die Umwelt nur anhand der Verordnungen einigermaßen beurteilt werden, sollen doch zahlreiche wichtige Vorschriften auf der Stufe der Verordnung erst folgen. Es ist zu bedauern, dass weder das Programm für die Weiterführung der Gesetzgebung noch das Programm für die Verordnung bisher vorgelegt wurden. Sie sind unerlässlich, um den Gesetzesentwurf zu beurteilen.

Zum Text des Entwurfes

Ein Hinweis zuerst, der sich auf zahlreiche Stellen des Entwurfes bezieht: Er enthält zahlreiche «Kann»-Vorschriften. Der Bundesrat *kann* Vorschriften über das und jenes aufstellen, er muss es nicht. Beispiel: Art. 27.

So erfüllt man den Auftrag der Verfassung nicht richtig. Die Verfassung verlangt imperativ, dass Vorschriften aufgestellt werden müssen. Für einen Freiraum des Bundesrates in so ausgedehnter Form, wie er im Entwurf vorgesehen ist, bleibt da kein Spielraum.

Art. 1 Zweck

Wie der ganze Entwurf wesentliche Lücken aufweist, ist auch der *Zweckartikel* lückenhaft. Ich gehe nur auf eine besonders hässliche Lücke ein:

Der Entwurf der *Kommission Schürmann* wollte verbindlich vorschreiben, dass die bestehende Umweltbelastung *insgesamt* nicht mehr erhöht werden dürfe. Das hätte zum Beispiel bei den Immissionen des Strassenverkehrs die Behörden gezwungen, die Verkehrszunahme durch Verschärfung der Grenzwerte mindestens soweit zu kompensieren, dass die *Gesamtflut* der Abgase und des Lärms nicht mehr angestiegen wäre. Es ist unverständlich, warum diese Minimalvorschrift nun auch wieder fallengelassen wurde.

Auf diese Weise wird keine Reduktion der Umweltbelastung erreicht, im Gegenteil werden die Belastungen überall dort, wo sie die Grenzwerte noch nicht erreichen, noch ansteigen.

Art. 2 Verhältnis zu anderen Gesetzen

Es ist juristisch schwierig, eine Lösung für das Problem zu finden, dass die Umweltschutzprinzipien durchgehend in der ganzen Gesetzgebung von Bund und Kantonen berücksichtigt werden müssen, auch in allen Spezialgebieten (Beispiel: Strassenverkehrs-Gesetzgebung). Der Entwurf beschränkt sich auf ein Minimum, indem er lediglich vorschreibt, dass die Verordnungen des Bundes, die sich auf andere Gesetze stützen, die Grundsätze des USG einhalten müssen. Diese Regel ist an sich sicher richtig, sie dürfte aber für sich allein kaum ausreichen, vor allem auch aus organisatorischen Gründen nicht, denn das AfU kann sich innerhalb der Bundesverwaltung oft nicht oder nur schwer durchsetzen.

Wir vermissen auch eine entsprechende Vorschrift für die Kantone. Diese sollten verpflichtet werden, ihre gesamte Gesetzgebung innert einer bestimmten Frist anzupassen.

Art. 3 Verantwortung des Verursachers

Das ist eine merkwürdige Formel: «Massnahmen nach diesem Gesetz muss treffen, wer Einwirkungen . . . verursacht». Die Tragweite dieser Bestimmung ist unklar. Sollte es eine allgemeine Verhaltensregel sein? Dann ist sie wirkungslos, weil es weitgehend an Überwachung und an Sanktionen bei Verstössen fehlt. Oder soll es eine Haftungsnorm sein? Dann ist sie falsch formuliert und steht im Widerspruch zum übrigen Recht. Es ist auch keine Festlegung des Verursacherprinzips; auf Seite 15 des Berichts zum Entwurf wird das Verursacherprinzip richtig definiert, nämlich als Kostenzurechnungsprinzip. Das steht aber im Art. 3 des Gesetzes nicht. Und zudem genügt es natürlich nicht, einfach das Verursacherprinzip als anwendbar zu erklären. Dazu gehört ein konkretes Instrumentarium, das weitgehend fehlt.

Art. 8 Kriterien für Immissionsgrenzwerte

Hier wird der löbliche Versuch unternommen, Kriterien dafür aufzustellen, wie die Verordnungen die Immissionsgrenzwerte festlegen sollen. Es ist staatspolitisch richtig, dass das im Gesetz selbst festgelegt wird. Aber bitte: Nicht so, wie das bei Abs. 2 für den Lärm vorgesehen ist. «Lärm ist zumutbar, wenn sich erfahrungsgemäss nicht mehr als ein Viertel einer repräsentativen Bevölkerungsgruppe unter ähnlichen Verhältnissen erheblich gestört fühlt.»

Man geht also im Prinzip so vor, dass man mit Hilfe von Umfragen bei «repräsentativen» Bevölkerungsgruppen feststellt, wie gross die Lärmbelastung sein darf, bis sich ein Viertel «erheblich gestört» fühlt. Diese Dezibel-Zahl wird dann zum Immissionsgrenzwert erklärt.

Das ist erstens einmal zu hoch. Das bedeutet nämlich zum Beispiel nachts bei mehr als einem Viertel der Gruppe Schlafstörungen. Das kann nicht akzeptiert werden. Und wie setzt sich nun dieses Viertel der «repräsentativen Bevölkerungsgruppe» zusammen, die man so stark unter Lärm setzen darf, dass sie sich «erheblich gestört» fühlen? Das sind die Alten, die Kranken, die Erschöpften, die Kinder und die Ruhebedürftigen, also genau jene, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Es ist der Schweiz nicht würdig, solche Vorschriften aufzustellen. Wir sollten mehr tun für die Schutzbedürftigen.

Es ist eine anerkannte Tatsache, dass Lärm krank macht und sogar dann schadet, wenn er subjektiv nicht als stark störend empfunden wird. Es ist darum vielleicht wohl demokratisch richtig, aber wissenschaftlich unhaltbar, auf Umfrageergebnisse abzustellen. Man muss den Stand der Wissenschaften, insbesondere der massgeblichen Sparten der Medizin ebenfalls in Betracht ziehen.

Am schlimmsten ist aber die Tatsache, dass die Immissionsgrenzwerte nach Art. 8.2 in der Praxis durchaus nicht die Rolle spielen werden, die man bei der Lektüre dieser Bestimmung annehmen möchte. Nehmen Sie die Art. 17 und 18 zur Hand: Der Bundesrat legt nämlich ausser den Immissionsgrenzwerten für Lärm auch noch sogenannte *Alarmwerte* fest. Diese sind im Gesetz nicht weiter definiert, der Bundesrat kann sie also so hoch ansetzen wie er will, eine unverständliche Unterlassung der Verfasser. Dr. *Böhlen* sagte heute, die Alarmgrenzwerte sollten 5-10 dB höher als die Immissionsgrenzwerte liegen: Das ist ein sehr grosser Unterschied. Die Skala ist logarithmisch, 10 dB mehr entsprechen einer Verdoppelung des Lärms. Der Bundesrat ist nicht einmal an diese Ankündigung gebunden.

Bei allen bestehenden Anlagen — und das heisst in erster Linie bei allen bestehenden *Strassen* — müssen die Behörden nach diesem Gesetz erst tätig werden, wenn die Alarmgrenzwerte überschritten sind und nicht schon dann, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden; ja nicht einmal dann: vergleichen Sie Art. 20!

Das heisst in der Praxis, dass gegen den Lärm kaum etwas getan wird: Man legalisiert die bestehende Lärmflut und beschränkt sich darauf, in einigen ganz wenigen besonders schlimmen Fällen quasi die Spitzen zu brechen. Das ist Handeln wider die Verfassung (. . . «bekämpft insbesondere . . . den Lärm») und ein Zeichen des mangelnden politischen Willens des Bundesrates, diese Pest des heutigen Zeitalters, den Lärm, wirklich anzugehen. Man erlässt wohl Gesetze und Verordnungen, aber man tut nichts wirklich Wirksames.

Art. 10 Kriterien für die Begrenzungsvorschriften

Ich kann meine Überzeugung, dass dieser Gesetzesentwurf an der bestehenden Umweltbelastung kaum viel ändern will, noch weiter belegen. Art. 10 legt die Kriterien fest, nach denen die Begrenzungsvorschriften zu gestalten sind. Hier finden wir nebeneinander und einander gleichgestellt

- die Immissionslage (Abs. 2)
- die technischen und betrieblichen Möglichkeiten und
- die wirtschaftliche Belastung.

Es ist also nicht so, dass die Grenzwerte auf klaren gesetzgeberischen Grundsätzen beruhen. Die Immissionslage ist nur eines von mehreren gleichwertigen Kriterien bei der Festlegung der Begrenzungsvorschriften. Wir wissen aus den Erfahrungen mit dem Arbeitsgesetz, dass jeder Betroffene sofort erklärt, die technischen und betrieblichen Möglichkeiten für schärfere Massnahmen seien nicht gegeben, und die wirtschaftliche Belastung sei zu gross. Das ist ein Gummiartikel, mit dem Missbrauch betrieben werden kann.

Gott sei Dank sind unsere Beamten *in der Regel* gesetzestreu und guten Willens, darum wird aus solchen miserablen rechtlichen Situationen meist nicht gerade eine Katastrophe. Sieht man dann aber, welchem politischen, persönlichen und wirtschaftlichen Druck solche Beamte auf allen Ebenen ausgesetzt sind, so darf man ihnen nicht eine solche Vorschrift in die Hand geben, sonst resignieren sie eben auf der untersten gerade noch einigermaßen im Anstand akzeptablen Ebene oder — was auch vorkommt — sie drücken eben eines oder auch beide Augen zu.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass hierzulande keine unabhängige richterliche Instanz existiert, die solche behördliche Ermessensentscheide überprüft, und keine Umweltschutzorganisation kann klagen — man will uns das Klagerecht nicht einräumen.

Wir vermissen auch den nötigen Mechanismus, mit dem der Fortschritt der Technik einerseits beeinflusst andererseits ausgenutzt werden soll. Der Stand der Technik ist ja keine naturgegebene unveränderliche Grösse. Darum muss dafür gesorgt sein, dass jeder Fortschritt auch zur Anwendung gelangt, dass wir also nicht auf dem heutigen Stand stehenbleiben. Zudem können wir die Entwicklungsrichtung und die Entwicklungsgeschwindigkeit der Technik beeinflussen, denn die Entwicklungsarbeiten und die Forschung verfolgen ein bestimmtes Ziel, und dieses Ziel wird ihnen von jemandem gesetzt. Es muss daher so vorgegangen werden, wie das zum Beispiel in den USA seit langem selbstverständlich ist, dass *genügend lange zum voraus* bekanntgegeben wird, dass und wie die Vorschriften verschärft werden, am besten in mehreren Stufen. Man veranlasst dadurch, dass die Entwicklung in die gewünschte Richtung gelenkt wird, und so erhält die Wirtschaft auch die erforderlichen Übergangsfristen. Der Entwurf sagt hier zu kein Wort.

Art. 13 Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie ausländische Erfahrungen — hauptsächlich in den USA — beweisen, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein äusserst wichtiges und wirksames Mittel für den Umweltschutz. Wir haben darum aufatmend festgestellt, dass der Entwurf sie vorsieht.

Nur müsste man sie richtig gestalten. Sie muss gleichermaßen umfassend für private und öffentliche Vorhaben gelten. Sie muss obligatorisch sein, und es muss möglich sein, durch geeignete verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren ihre richtige Durchführung zu erzwingen, wenn sie unterlassen wurde oder wenn Verfahrensfehler vorkamen. Die Unterlagen und die Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich sein, und es muss ein Verfahren vorgesehen sein, das es Betroffenen und Umweltschutzvereinigungen ermöglicht, angehört zu werden (zweimal: Bevor die Experten Schlüsse ziehen, und nachher zur Meinung der Experten). Was im Entwurf steht, ist nur eine halbe Umweltverträglichkeitsprüfung.

Art. 18f Bauliche Schallschutzmassnahmen

Für jeden Umweltschützer ist es grundverkehrt, wenn man durch Schallschutzmassnahmen im Gebäudeinnern Ruheinselchen schafft und das Meer von Lärm ausserhalb nicht bekämpft. Der Lärm muss durch Massnahmen an der *Quelle* bekämpft werden, also am Auto, am Flugzeug, an der Maschine, nicht so. Damit schafft man durch eine Palliativmassnahme lokal Abhilfe — typische Symptombekämpfung — und schwächt damit die Anreize, die Ursache — die Lärmquelle — abzustellen. Würden die Mittel, die man landauf, landab für passive Schallschutzmassnahmen verwendet werden, für die Lärmbekämpfung an der Quelle eingesetzt, so wäre die Wirkung viel besser und viel umfassender.

Art. 31 Aufsicht des Bundes

«Der Bundesrat wacht über den Vollzug dieses Gesetzes» . . . aus, es folgt nichts weiter. Man hat in Bern die bitteren Erfahrungen zum Beispiel mit der Lex von Moos/Lex Furgler nicht berücksichtigt: Dieses Gesetz war in gewissen Kantonen weitgehend wirkungslos, solange nicht dem Bund das Recht und die Pflicht gegeben wurde, aufsichtsrechtlich einzugreifen. Dazu gehören Instrumente. Also fordern wir das integrale Beschwerderecht der Bundesbehörden gegen kantonale Massnahmen (oder Untätigkeit) bis hinauf zum Bundesgericht. Nur so wird man sich auch in denjenigen Kantonen, die das Bundesrecht ausgesprochen selektiv anwenden, einigermaßen durchsetzen können.

Klagerecht der Umweltschutzverbände?

Aus dem Natur- und Heimatschutzrecht wissen wir, dass nur das Beschwerderecht der Natur- und Heimatschutzverbände dafür gesorgt hat, dass dieses ohnehin schon schwache Recht wenigstens auf Teilgebieten erfolgreich war. Es ist wirklich nicht verständlich, warum man im vorliegenden Entwurf diese Lehre nicht beherzigt hat.

Art. 45 Strafbestimmungen

Der Entwurf sieht als Strafantrohung für *vorsätzliche* Umweltverschmutzung vor: Wahlweise Busse oder Gefängnis nur bis zu höchstens *drei Monaten*. Busse bis maximal 40000 Franken! Bei fahrlässiger Begehung nur Busse, maximal im gleichen Betrag.

Das ist absolut ungenügend, wenn man bedenkt, welche enormen wirtschaftlichen Interessen dem Umweltschutz entgegenstehen können.

Zusammenfassung

Naturgemäss kamen in meinem Referat eher die negativen Seiten dieses Entwurfes zur Darstellung. Das heisst nicht, dass überhaupt nichts Gutes daran wäre. Der Entwurf hat auch seine Qualitäten, die wir dankbar anerkennen.

Gesamthaft ist er aber derart mangelhaft, dass wir ihm wirklich keine gute Gesamtnote ausstellen können.

Adresse des Verfassers: Dr. B. Wehrli, Präsident der Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz, Bahnhofplatz 14, 8001 Zürich.